

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 46 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde über die Bildung einer gemeinsamen Brandschutzdienststelle, S.65–66
- 47 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.66–68
- 48 desgl.; hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.68–69
- 49 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Lichtenau über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.69–71
- 50 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.71–73
- 51 desgl.; hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahr-

- ten, S.73–74
- 52 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.74–75
- 53 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices des Kreises Lippe durch die Stadt Bielefeld, S.75–77
- 54 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Arnsberg durch die Stadt Bielefeld, S.77–78
- 55 desgl.; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld, S.79–80
- 56 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Schloss Brincke Weg Stadt Borgholzhausen, Panoramaweg Stadt Borgholzhausen, Hohlwegrunde Rundwanderweg Ottbergen, S.80
- 57 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen, S.80–81

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 58 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.82
- 59 desgl., S.82
- 60 desgl., S.82

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**46 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde
 über die Bildung einer gemeinsamen
 Brandschutzdienststelle**

Der Kreis Herford,
 vertreten durch den Landrat Jürgen Müller,
 Wittekindstr. 7, 32051 Herford
 und

die Stadt Bünde,
 vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Koch,
 Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde

schließen gemäß der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW .S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 25 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Stadt Bünde und der Kreis Herford bilden eine gemeinsame Brandschutzdienststelle. Die gemeinsame Brandschutzdienststelle wird dem Kreis Herford angegliedert. Sie führt die Bezeichnung „Brandschutzdienststelle des Kreises Herford und der Stadt Bünde“.

(2) Die vom Kreis Herford anstelle der Stadt Bünde zu

übernehmenden Aufgaben der gemeinsamen Brandschutzdienststelle richten sich nach den Vorschriften des § 25 BHKG. Insbesondere sind dies:

- Organisation der Brandschutzdienststelle
- Brandschutztechnische Stellungnahmen in Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie zur Bauleitplanung (zu neuen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen) sowie Beratungen zu diesen Themenbereichen
- Beteiligung bei Zwischenabnahmen und bei abschließender Fertigstellung (Abnahme) von Baumaßnahmen
- Brandschutztechnische Stellungnahmen anlässlich Veranstaltungen wie z. B. Stadtfeste für die notwendigen Sicherheitskonzepte
- Beratung der Mitarbeitenden, die die Brandverhütungsschauen durchführen in brandschutztechnischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen. Die Beratung in rechtlichen Fragen beschränkt sich auf die Information zu möglichen Grundlagen für die Beurteilung von Objekten im Rahmen der Brandverhütungsschauen (Sonderbauvorschriften, technische Regeln u. ä.)
- Beratung von Dritten (Architekten, Bauherren, Sachverständigen...)
- Bedarfsorientierte Mitwirkung bei Brandverhütungsschauen
- Teilnahme an Arbeitskreisen/an Fachforen (AK VB NRW aus AGHF NRW, AK VB OWL+)
- Erstellung von Richtlinien für die Schaffung von kreisweit gemeinsamen Standards

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nach § 25 BHKG erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Herford in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung Herford vor. Der Personalansatz ist so zu wählen, dass grundsätzlich die Bearbeitung der brandschutztechnischen Stellungnahmen in Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorliegen von prüffähigen Unterlagen eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen nicht überschreitet.

§ 3

Zur Deckung der entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung zahlt die Stadt Bünde an den Kreis Herford eine Erstattung. Die Kostenverteilung der Brandschutzdienststelle richtet sich nach dem Einwohnerschlüssel und wird jährlich in 12 Teilbeträgen von der Stadt Bünde an den Kreis Herford erstattet.

Näheres wird gesondert in Anlage 1 zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 4

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossene Aufgabenübertragung auf die gemeinsame Brandschutzdienststelle ist als mandatierende Vereinbarung gem. §23 Abs.1 2. Alternative GkG zu verstehen. Auch wenn der Kreis Herford die Aufgaben für die Stadt Bünde durch die gemeinsame Brandschutzdienststelle wahrnimmt bzw. durchführt, bleibt die Stadt Bünde in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt.

(2) Zum vereinbarungsgerechten Durchführen der in § 1 genannten Leistungen ist es notwendig, dass der Kreis Herford Zugang zu den entsprechenden Daten erhält. Demnach wird dem Kreis Herford durch die Stadt Bünde eine Berechtigung auf erforderliche Fachverfahren zur Bearbeitung der notwendigen Daten eingeräumt. Der generelle Zugriff auf diese Daten durch die Stadt Bünde bleiben erhalten.

(3) Der Kreis Herford verpflichtet sich auf die vertrauliche Behandlung der Daten der Stadt Bünde gemäß Datenschutzgrundverordnung sowie BDSG und Datenschutzgesetz NRW.

(4) Die Beschäftigten des Kreises Herfords nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Bünde wahr. Die Stadt Bünde haftet daher im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Im Innenverhältnis haftet der Kreis Herford gegenüber der Stadt Bünde für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(6) Versicherungsrelevante Aspekte sind mit den jeweiligen Versicherungsträgern der Eigenschadensversicherung abzustimmen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder wird, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung

bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GKG NRW der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Detmold). Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung im vollen Wortlaut und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GkG NRW).

§ 7

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, steht den Beteiligten der Verwaltungsgerichtsweg offen.

§ 8

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Herford, den 29. Januar 2019

Jürgen Müller
Landrat

Bünde, den 5. Februar 2019

Wolfgang Koch
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. Januar/5. Februar 2019 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde über die Bildung einer gemeinsamen Brandschutzdienststelle habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-004/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 65-66

47

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde
Borchen über die Regelung von Zuständigkeiten für
Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und
der **Gemeinde Borchen**,
Unter der Burg 1, 33178 Borchen
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

über die Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
 - ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Gemeindegebiet Borchten verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K20	7	1063	1283	Alfen
K1	2	4898	5668	Dörenhagen
K1	2	5821	6316	Dörenhagen
K1	3	0	1472	Dörenhagen
K2	3	7324	7457	Dörenhagen
K20	4	3226	4272	Etteln
K20	5	0	417	Etteln
K22	1	2606	3470	Etteln
K2	2	582	925	Kirchborchen
K2	3	0	388	Kirchborchen
K20	7	0	238	Kirchborchen
K21	9	205	614	Kirchborchen
K2	1	1915	2450	Kirchborchen

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Gemeinde als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Pa-

derborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.

- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde

- a) Die Gemeinde übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Gemeinde übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Gemeinde verursacht, so trägt diese die Gemeinde.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Gemeinde zuständig.

§ 4

Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Gemeinde eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Gemeinde anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Gemeinde gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Gemeinde selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5

Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6**Anpassung bestehender Vereinbarungen**

- a) Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sind, besteht Einvernehmen, diese Regelungen derart anzupassen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a) b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen.
- b) Konkret betroffen sind die folgenden Regelungen:
- § 1 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 3524 (heutige K2) in der Gemeinde Borchon, Ortsteil Kirchborchen vom 4./9. Januar 1978
 - § 1 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 22 in der Gemeinde Borchon, Ortsteil Etteln vom 26./28. Februar 1980
 - § 1 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 20 in der Gemeinde Borchon, Ortsteil Alfen vom 24. Februar/1. März 1983
 - § 3 der Vereinbarung über den Umbau der K 20 in der Ortsdurchfahrt Kirchborchen und Anlage eines Rad-/Gehweges vom 19. Februar/5. März 2001
 - § 4 der Vereinbarung über den Ausbau eines Brückenbauwerkes der Altenau und der Alme im Zuge der Kreisstraße 2, Verlängerung eines Gehweges und Ausbau der Kreisstraße „Auf der Schweiz“ vom 29. Oktober 2008

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die wirksame Änderung sämtlicher vorgenannter Regelungen im Lichte von § 2 a) b) und § 3 a), b) bedingt. Von der Existenz weiterer Regelungen im Sinne von a) ist den Vertragsparteien im Übrigen nichts bekannt.

§ 7**Entschädigungsleistungen**

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch § 1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Gemeinde zu leisten.

§ 8**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sämtliche der in § 6 b) genannten Regelungen abgeändert worden sind und die Änderungsvereinbarung, die zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, in Kraft getreten ist.

§ 10**Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Gemeinde Borchon:
Borchon, den 24. Januar 2019

Reiner Allerdissen
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar / 24. Januar 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 66–68

48**Kommunalaufsicht;**

hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und
der **Gemeinde Borchon**,
Unter der Burg 1, 33178 Borchon
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

zur Änderung von**öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**

in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Primäres Ziel der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon ist die eindeutige Zuordnung der v.g. Flächen. Insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten soll dadurch eindeutig geregelt werden. Zwischen der Gemeinde Borchon und dem Kreis Paderborn wurden in der Vergangenheit Vereinbarungen getroffen, die diesen Regelungen widersprechen und deshalb anzupassen sind.

§ 1
Änderung bestehender
öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Im Lichte des § 6 der zwischen der Gemeinde Borchon und dem Kreis Paderborn zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen an den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgenommen.

§ 2
Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 3
Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 4
Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt:

- Übersicht zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Borchon und dem Kreis Paderborn

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Gemeinde Borchon:
Borchon, den 24. Januar 2019

Reiner Allerdissen
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung vom 15. Januar/24. Januar 2019 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 68-69

49
Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Paderborn und
der Stadt Lichtenau über die Regelung von
Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an
Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und
der **Stadt Lichtenau**,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Stadt**“ genannt
über die Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
 - ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Stadtgebiet Lichtenau verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K14	1	3052	3100	Asseln
K1	1	0	222	Atteln

K69	4	1144	1290	Blankenrode
K69	5	0	294	Blankenrode
K1	1	3805	3876	Ebbinghausen
K1	2	0	363	Ebbinghausen
K26	1	0	245	Ebbinghausen
K13	1	725	1030	Grundsteinheim
K12	1	1649	1948	Hakenberg
K20	3	2928	3236	Henglarn
K20	4	0	470	Henglarn
K11	1	1806	2394	Herbram
K11	2	0	196	Herbram
K11	3	0	149	Herbram
K13	2	1705	2142	Herbram
K13	4	0	437	Herbram
K13	4	3030	3280	Herbram Wald
K24	1	1760	2365	Holtheim
K24	2	0	149	Holtheim
K25	1	0	507	Holtheim
K13	1	2512	2681	Iggenhausen
K13	2	0	282	Iggenhausen
K14	1	0	233	Iggenhausen
K25	1	3213	3374	Lichtenau

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenom-

men.

Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.

- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

§ 4

Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5

Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutliche sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6

Anpassung bestehender Vereinbarungen

Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sein sollten, besteht Einvernehmen, dass diese Regelungen derart angepasst werden müssten, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a), b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen. Von der Existenz solcher Regelungen ist den Vertragsparteien allerdings nichts bekannt.

§ 7**Entschädigungsleistungen**

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch § 1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

§ 8**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 10**Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Lichtenau:
Lichtenau, den 23. Januar 2019

Josef Hartmann
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/23. Januar 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Lichtenau über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

50

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Paderborn und
der Stadt Delbrück über die Regelung von
Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an
Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Delbrück**,
Marktstraße 6, 33129 Delbrück
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Stadt**“ genannt

über die Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
 - ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Stadtgebiet Delbrück verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K5	1	2010	2305	Anreppen
K5	3	0	74	Anreppen
K3	2	2380	2761	Bentfeld
K3	3	0	185	Bentfeld
K5	3	2362	2943	Bentfeld
K5	4	0	514	Bentfeld
K6	1	0	525	Lipling
K9	21	736	1073	Lipling
K9	22	0	331	Lipling
K10	4	3637	4186	Nordhagen
K6	3	4483	4637	Ostenland
K6	4	0	373	Ostenland
K97	1	0	382	Ostenland

K61	11	1419	2456	Schöning
K10	2	0	777	Sudhagen
K61	7	2686	3235	Westenholz
K61	9	0	311	Westenholz

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandantierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendige Pflegende- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen. Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

§ 4

Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig

im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.

- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5

Bäume auf privaten Flächen

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6

Anpassung bestehender Vereinbarungen

- a) Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sind, besteht Einvernehmen, diese Regelungen derart anzupassen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a) b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen.
- b) Konkret betroffen sind die folgenden Regelungen:
- § 10 der Vereinbarung über den Rückbau der Kreisstraße 10 innerhalb und geringfügig außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Sudhagen vom 21.05.1987
 - § 4 der Vereinbarung über den Rückbau der Kreisstraßen 6 und 97 innerhalb und geringfügig außerhalb (K 6) der Ortsdurchfahrten in der Stadt Delbrück, Stadtteil Ostenland vom 01.04./ 21.05.1987
 - § 10 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraßen 6 und 9 innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Lippling vom 07./21.11.1988
 - § 5 der Vereinbarung über den Umbau der K 61, Suterstraße sowie Anlage eines beidseitigen Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt Westenholz vom 15./20.07.2004

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die wirksame Änderung sämtlicher vorgenannter Regelungen im Lichte von § 2 a) b) und § 3 a), b) bedingt. Von der Existenz weiterer Regelungen im Sinne von a) ist den Vertragsparteien im Übrigen nichts bekannt.

§ 7

Entschädigungsleistungen

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch §1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

§ 8

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer

Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sämtliche der in § 6 b) genannten Regelungen abgeändert worden sind und die Änderungsvereinbarung, die zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, in Kraft getreten ist.

§ 10 Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Delbrück:
Delbrück, den 25. Januar 2019

Werner Peitz
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/25. Januar 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 71-73

**51 Kommunalaufsicht;
hier: Änderung von öffentlich-rechtlichen
Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis
Paderborn und der Stadt Delbrück über die
Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und
Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend „Kreis“ genannt, und
der **Stadt Delbrück**,
Marktstraße 6, 33129 Delbrück
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen
und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten
zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Primäres Ziel der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück ist die eindeutige Zuordnung der v.g. Flächen. Insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten soll dadurch eindeutig geregelt werden. Zwischen der Stadt Delbrück und dem Kreis Paderborn wurden in der Vergangenheit Vereinbarungen getroffen, die diesen Regelungen widersprechen und deshalb anzupassen sind.

§ 1 Änderung bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Im Lichte des § 6 der zwischen der Stadt Delbrück und dem Kreis Paderborn zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen an den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgenommen.

§ 2 Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 3 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 4 Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt:

- Übersicht zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Delbrück und dem Kreis Paderborn

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Delbrück:
Delbrück, den 25. Januar 2019

Werner Peitz
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung vom 15. Januar/25. Januar 2019 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-006

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 73–74

52 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat
nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Gemeinde Altenbeken**,
Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

über die Regelung von Zuständigkeiten
für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen
innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:

- Bäume
- sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume

- alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)

- Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- Im Gemeindegebiet Altenbeken verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K15	1	2319	3084	Altenbeken
K15	1	0	659	Buke
K27	1	1699	2078	Schwaney
K27	2	0	431	Schwaney
K27	3	0	294	Schwaney
K38	5	3926	4540	Schwaney
K38	6	0	680	Schwaney

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- Sowohl die Gemeinde als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises

- Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde

- Die Gemeinde übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- Die Gemeinde übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Gemeinde verursacht, so trägt diese die Gemeinde.
- Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Gemeinde zuständig.

§ 4**Führung des Baumkatasters /
Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen**

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Gemeinde eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Gemeinde anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Gemeinde gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Gemeinde selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5**Bäume auf privaten Flächen**

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6**Anpassung bestehender Vereinbarungen**

Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sein sollten, besteht Einvernehmen, dass diese Regelungen derart angepasst werden müssten, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a), b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen. Von der Existenz solcher Regelungen ist den Vertragsparteien allerdings nichts bekannt.

§ 7**Entschädigungsleistungen**

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch §1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Gemeinde zu leisten.

§ 8**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 10**Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Gemeinde Altenbeken:
Altenbeken, den 24. Januar 2019

Hans Jürgen Wessels
Bürgermeister

Altenbeken, den 24. Januar 2019

Markus Raabe
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/24. Januar 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Februar 2019
31.01.2.3-002/2019-007

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 74–75

53**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme von Telefonservices des Kreises Lippe
durch die Stadt Bielefeld**

Zwischen
dem **Kreis Lippe**,
vertreten durch den Landrat,
geschäftsansässig: Felix-Fechenbach-Straße 5,
32756 Detmold,
und

der **Stadt Bielefeld**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
geschäftsansässig: Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
(im Folgenden: Vereinbarungspartner)

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme eines Teiles des Telefon-Services des Kreises Lippe durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Teilnehmer im Verbund der einheitlichen Behördennummer 115. Sie beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit der Behördennummer 115 zu den im 115-Verbund festgeschriebenen Servicezeiten sicherzustellen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und den ggf. weiteren Ergänzungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld betreibt zur Bedienung der einheitlichen Behördennummer 115 ein BürgerServiceCenter (BSC). Der Kreis Lippe nimmt das Angebot der Stadt Bielefeld an, eine Kooperation zur Beteiligung am Servicecenter zu vereinbaren und sich im Rahmen dieser Vereinbarung an das Servicecenter der Stadt Bielefeld anzuschließen.

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem BSC den Telefonservice des Kreises in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der Stadt Bielefeld nimmt die unter der Rufnummer 115 im Servicecenter des Kreises Lippe eingehende Anrufe entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

(2) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die im 115-Verbund vereinbarten und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an das Servicecenter einzuhalten.

(3) Auf Basis der im 115-Verbund vereinbarten Standards werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger möglichst fallabschließend bearbeitet. Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird das Anliegen - soweit die Kundin bzw. der Kunde es wünscht - per elektronischer Nachricht (Ticket) an den Kreis Lippe übermittelt.

§ 3 Qualitätsstandard

(1) Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem BürgerServiceCenter eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr sicher. Der Kreis Lippe nimmt davon zunächst die bisher für den Probebetrieb vereinbarte Erreichbarkeitszeit (Freitag von 13:00 bis 18:00 Uhr) in Anspruch. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird der jeweils gültige 115-Verbundstandard vereinbart.

(2) Über alle relevanten Daten (mindestens die im 115-Verbund festgelegten Pflichtkennzahlen und die Gesamtanrufminuten) liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

§ 4 Technik

(1) Der Kreis Lippe hat auf seine Kosten für die Zuführung der 115-Anrufe an das BSC zu sorgen.

(2) Die Stadt Bielefeld übernimmt auf ihre Kosten die lau-

fende Wartung und Pflege der in ihrem BürgerServiceCenter eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte.

§ 5 Personal

(1) Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit.

(2) Im Bedarfsfall führt die Stadt Bielefeld für die im BSC beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur eigenen Software durch.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Der Kreis Lippe erstattet der Stadt Bielefeld für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 je angefallener Gesprächsminute 1,30 € (netto). Hiervon ausgenommen sind die aus dem sogenannten unversorgten Gebiet eingehenden 115-Anrufe (115-Basisabdeckung). Diese werden von der Stadt Bielefeld mit dem Land Nordrhein-Westfalen direkt abgerechnet. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft oder sich zukünftig ändert, hat der Kreis Lippe die daraus resultierenden Belastungen zu tragen.

(2) Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung halbjährlich bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld (IBAN: DE09 480 501 610 000 000 026), unter Verwendung des Kassenzeichens 5.1487.000008.6 zu überweisen.

(3) Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal-, Sach-, DV- sowie Vermittlungskosten der Stadt Bielefeld abgegolten. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst kann der vereinbarte Betrag nach Absatz 1 entsprechend prozentual angepasst werden.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 8 Haftung

Bei der Entgegennahme von Gesprächen für den Kreis Lippe werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BürgerServiceCenters im Namen und im Auftrag des Kreises Lippe tätig. Die Stadt Bielefeld stellt den Kreis Lippe von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Kreis Lippe bereitgestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 30. Oktober 2020. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem anderen Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Zeitraumes eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wich-

tiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 60, 62 VwVfG NRW).

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung.

§ 11 Schlichtungsstelle

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vereinbarungspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

§ 12 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den 16. Januar 2019

Stadt Bielefeld
Clausen
Oberbürgermeister

Detmold, den 7. Januar 2019

Kreis Lippe
Lehmann
Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. Januar/7. Januar 2019 zwischen der kreisfreien Stadt Bielefeld und dem Kreis Lippe zur Übernahme von Telefonservices des Kreises Lippe durch die Stadt Bielefeld habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Februar 2019
31.01.2.3-001/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 75-77

54 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Arnsberg durch die Stadt Bielefeld

Zwischen

der Stadt Arnsberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Paul Bittner
geschäftsansässig: Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

und

der Stadt Bielefeld

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Clausen
geschäftsansässig: Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme eines Teiles des Telefon-Services der Stadt Arnsberg durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Teilnehmer im Verbund der einheitlichen Behördennummer 115. Sie beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit der Behördennummer 115 zu den im 115-Verbund festgeschriebenen Servicezeiten sicherzustellen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und den ggf. weiteren Ergänzungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem **BürgerServiceCenter (BSC)** den Telefonservice der Stadt Arnsberg in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der **Stadt Bielefeld** nimmt Anrufe unter der Rufnummer 115 aus dem Gebiet der Stadt Arnsberg entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Auf Basis der im 115-Verbund vereinbarten Standards werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet. Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird das Anliegen - soweit die Kundin bzw. der Kunde es wünscht - per elektronischer Nachricht (Ticket) an die Stadt Arnsberg übermittelt.

§ 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem **BürgerServiceCenter** eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr sicher. Die Stadt Arnsberg nimmt davon zunächst die bisher für den Pro-

bebetrieb vereinbarte Erreichbarkeitszeit (Montag bis Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 13:00 bis 18:00 Uhr) in Anspruch. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird der jeweils gültige 115-Verbundstandard vereinbart.

Über alle relevanten Daten liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

§ 4 Technik

Die Stadt Arnsberg hat auf ihre Kosten für die Zuführung der 115-Anrufe an das BSC zu sorgen.

§ 5 Personal

Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Arnsberg erstattet mit dem nach Absatz 2 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bielefeld, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Stadt Arnsberg erstattet der Stadt Bielefeld je angefallener Gesprächsminute 1,30 € (netto). Eine Mehrwertsteuer fällt z. nicht an. Eine ggf. zukünftig fällig werdende Mehrwertsteuer würde von der Stadt Arnsberg getragen.

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung halbjährlich bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld (IBAN: DE09 480 501 610 000 000 026), unter Verwendung des Kassenzeichens 5.1478.000004.3 zu überweisen.

(3) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst kann der vereinbarte Betrag nach Absatz 2 entsprechend prozentual angepasst werden.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bielefeld stellt die Stadt Arnsberg von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Arnsberg bereitgestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 30. Oktober 2020. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getrof-

fenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden. Können sich die Parteien nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 60, 62 VwVfG NRW).

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den 29. November 2018

Stadt Bielefeld
Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den 29. November 2018

Stadt Arnsberg
Bittner
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. November 2018 zwischen der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Stadt Arnsberg zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Arnsberg durch die Stadt Bielefeld habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Februar 2019
31.01.2.3-001/2019-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

55

Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme von Telefonservices
der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld

Zwischen

der Stadt Münster,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe
 geschäftsansässig: Klemensstraße 10, 48143 Münster

und

der Stadt Bielefeld

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Clausen
 geschäftsansässig: Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme eines Teiles des Telefon-Services der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Teilnehmer im Verbund der einheitlichen Behördennummer 115. Sie beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit der Behördennummer 115 zu den im 115-Verbund festgeschriebenen Servicezeiten sicherzustellen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und den ggf. weiteren Ergänzungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem **BürgerServiceCenter (BSC)** den Telefonservice der Stadt Münster in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der **Stadt Bielefeld** nimmt Anrufe unter der Rufnummer 115 aus dem Gebiet der Stadt Münster entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Auf Basis der im 115-Verbund vereinbarten Standards werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet. Sollte eine abschließende Bearbeitung nicht möglich sein, wird das Anliegen - soweit die Kundin bzw. der Kunde es wünscht - per elektronischer Nachricht (Ticket) an die Stadt Münster übermittelt.

§ 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem **BürgerServiceCenter** eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr sicher. Die Stadt Münster nimmt davon zunächst die bisher für den Probetrieb vereinbarte Erreichbarkeitszeit (Freitag von 13:30 bis 18:00 Uhr) in Anspruch. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird der jeweils gültige 115-Verbundstandard vereinbart.

Über alle relevanten Daten liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

§ 4 Technik

Die Stadt Münster hat auf Ihre Kosten für die Zuführung der 115-Anrufe an das BSC zu sorgen.

§ 5 Personal

Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Münster erstattet mit dem nach Absatz 2 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bielefeld, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Stadt Münster erstattet der Stadt Bielefeld je angefallener Gesprächsminute 1,30 € (netto). Eine Mehrwertsteuer fällt zz. nicht an. Eine ggf. zukünftig fällig werdende Mehrwertsteuer würde von der Stadt Münster getragen.

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung halbjährlich bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld (IBAN: DE09 480 501 610 000 000 026), unter Verwendung des Kassenzeichens 5.1478.000007.8 zu überweisen.

(3) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst kann der vereinbarte Betrag nach Absatz 2 entsprechend prozentual angepasst werden.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bielefeld stellt die Stadt Münster von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Münster bereitgestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 30. Oktober 2020. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden. Können sich die Parteien nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 60, 62 VwVfG NRW).

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumut-

bar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den 19. Oktober 2018

Stadt Bielefeld
Clausen
Oberbürgermeister

Münster, den 18. Dezember 2018

Stadt Münster
Lewe
Oberbürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. Oktober/18. Dezember 2018 zwischen der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Stadt Münster zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Februar 2019
31.01.2.3-001/2019-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 79–80

56 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Schloss Brincke Weg Stadt Borgholzhausen Panoramaweg Stadt Borgholzhausen Hohlwegrunde Rundwanderweg Ottbergen

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Februar 2019
51.2.4-008/2013-003
51.2.4-008/2013-002

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:



„Schloss Brincke Weg“ Stadt Borgholzhausen



„Panoramaweg“ Stadt Borgholzhausen



„Hohlwegrunde“ Rundwanderweg Ottbergen

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 80

57 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Detmold sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	3164	Aabach
2	3134	Abrooksbach
3	314	Axtbach
4	312	Dalkebach
5	3	Ems
6	31164	Forthbach
7	3116	Grubebach
8	3118	Hamelbach
9	316	Hessel
10	312892	Knisterbach
11	31328	Lichtebach
12	3138	Loddenbach
13	3132	Lutter
14	3126	Menkebach
15	31284	Ölbach
16	31324	Reiherbach
17	31326	Reinkebach
18	3136	Rhedaer Bach

19	3114	Sennebach	65	464612	Baderbach
20	31172	Tollbach	66	462	Bega
21	31322	Trüggelbach	67	46124	Berlebecke
22	3128	Wehrbach	68	462794	Brederbach
23	278244	Aa	69	46672	Darmühlenbach
24	27824	Afte/ Wiele	70	462792	Ehrser Bach
25	2782	Alme	71	46398	Ellersieker Bach
26	27828	Altenau	72	466	Else
27	27816	Beke	73	4643242	Gellershagener Bach
28	278286	Ellerbach	74	4624	Ilse
29	2784	Glenne/ Haustenbach	75	464	Johannisbach
30	278372	Heder	76	4646126	Mühlenbach
31	278242	Karpke	77	464628	Oldentruper Bach
32	278414	Krollbach	78	4626	Ötternbach
33	278	Lippe	79	4622	Passade
34	2782844	Odenheimer Bach			Putchemühlenbach / Butterbach
35	27818	Pader	80	46512	Rehmerloh-Mennighüf- fer-Mühlenbach
36	278294	Pader-Alme-Überlei- tung	81	468	Salze
37	278182	Rothebach	82	4628	Schloßhof Bach
38	278284	Sauer	83	46432	Steinsieksbach
39	2782846	Schmittwasser	84	46396	Tengerner Bach
40	2781822	Springbach	85	4684	Uhlenbach / Hunde- bach
41	27814	Steinbeke	86	46514	Werre
42	44	Diemel	87	46	Weser-Lutter
43	444	Twiste	88	4646	Wiembecke
44	476	Große Aue	89	4612	Windwehe
45	47618	Kleine Aue	90	46462	Wulferdingser Bach
46	472	Aue	91	46992	
47	4	Weser			
48	4566	Diestelbach			
49	456	Emmer			
50	458	Exter			
51	4598	Forellenbach			
52	4564	Heubach			
53	45694	Ilsenbach			
54	4568	Niese			
55	4596	Osterkalle			
56	45962	Westerkalle			
57	4526	Aa			
58	4512	Bever			
59	4528	Brucht			
60	4534	Grube			
61	452	Nethe			
62	4524	Öse			
63	45352	Schelpe			
64	464324	Babenhauser Bach			

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist auf der Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de/vorlaeufige-bewertung-197 abrufbar.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, Dezernat 54, Zimmer 507

**vom 11. März 2019 bis einschließlich 8. April 2019
während der Dienststunden**

eingesehen werden.

Minden, den 18. Februar 2019

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
Flachmeier

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

58 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3220068021 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 82

59 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3000538805 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 82

60 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3106013513 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 82

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298